

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 11.02.2015 , Nr. 02/2015

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 014 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 1 |
| 015 | Bekanntmachung der Gewässerschau 2015 im Kreis Herford | Seite 1 |
| 016 | 2. Änderung der Satzung des Kreises Herford für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 04.02.2015 | Seite 4 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|--|----------|
| 017 | Öffentliche Auslegung des Zentren- und Nahversorgungskonzepts (Entwurf) | Seite 22 |
| 018 | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 02.02.2015 | Seite 22 |

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|---|----------|
| 019 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe Löhne zum 31.12.2013 | Seite 24 |
| 020 | Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Löhne | Seite 25 |

Bekanntmachungen des Kreises Herford

014

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

015

Bekanntmachung der Gewässerschau 2015 im Kreis Herford

Die Schau der nachstehend genannten Gewässer wird 2015 von der Kreisverwaltung Herford -untere Wasserbehörde- nach folgendem Plan durchgeführt:

Nr.	Gewässerstrecke	Schautag	Uhrzeit	Treffpunkt
1	Düsedieksbach Quelle bis Einmündung in die Werre	Montag, 16.03.2015	09.00 Uhr	Enger, „Antersiek Nr. 41“
2	Lippinghauser Bach Quelle bis Einmündung in den Düsedieksbach	Montag, 16.03.2015	13.00 Uhr	Hiddenhausen, „Ziegelstraße“ / „Alter Grenzweg“
3	Else Kreisgrenze bis Einmündung in die Neue Else	Dienstag, 17.03.2015	09.00 Uhr 13.00 Uhr	Rödinghausen- Bruchmühlen, Brücke über die Else an der „Spenger Straße“ in Bruchmühlen / Lidl-Parkplatz Bünde-Ahle, „Werfer Straße Nr. 374“ (Restaurant Zhong Guo, ehem. Elseterrassen)
4	Borstenbach Quelle bis Kreisgrenze zu Minden-Lübbecke	Mittwoch, 18.03.2015	09.00 Uhr	Vlotho, „Bonneberger Straße Nr. 100“ (am Friedhof)
5	Mittelbach Quelle bis Stadtgrenze zu Löhne	Mittwoch, 18.03.2015	13.00 Uhr	Vlotho, „Detmolder Straße“ / „Auf dem Wenden“
6	Moorbach Quelle bis Einmündung in den Werfener Bach	Freitag, 20.03.2015	09.00 Uhr	Spenge, „Gehlenbrink“ / „Der Bruchweg“
7	Speckenbach und Flachsbach Kreisgrenze zu Lippe bis Einmündung in die Aa	Dienstag, 24.03.2015	09.00 Uhr	Herford, „Pascalstraße“ / „Auf'n Bomacker“
8	Fuchsbach Quelle bis Einmündung in den Flachsbach	Dienstag, 24.03.2015	13.15 Uhr	Herford, „Braker Straße Nr. 61“
9	Südholzbach Quelle bis Einmündung in den Moorbach	Freitag, 27.03.2015	09.00 Uhr	Enger, „Im Sundern Nr. 80“
10	Baringer Bach Quelle bis Einmündung in den Bolldammbach	Dienstag, 31.03.2015	09.00 Uhr	Spenge, „Kleekampweg“
11	Mittelbach Stadtgrenze zu Vlotho bis Einmündung in die Werre	Mittwoch, 08.04.2015	09.00 Uhr	Löhne, Rürupsmühle „Loher Straße“ / „Auf der Burg“
12	Mühlenbach Quelle bis Einmündung in die Werre	Montag, 13.04.2015	09.00 Uhr	Löhne, „Lehmstich“ / „Buchenhain“

13	Else Einmündung Neue Else bis Einmündung in die Werre	Dienstag, 14.04.2015	08.30 Uhr 13.00 Uhr	Bünde, „Elsedamm“, Parkplatz unter der „Levisonstraße“ Bünde / Kirchlengern, Gemeindegrenze, „Bünder Feldweg“
14	Ostbach Kreisgrenze zu Minden- Lübbecke bis Einmündung in die Else	Mittwoch, 15.04.2015	09.00 Uhr	Bünde, „Nordlandstraße“ / „Hirtenweg“
15	Landwehrbach (Gewinghauser Bach) Quelle bis Gemeindegrenze zu Bünde	Freitag, 17.04.2015	09.00 Uhr	Rödinghausen, „Vor den Bäumen“ auf dem Wander-Parkplatz

Soweit die vorgenannten Gewässer eingedeicht sind, wird im Zusammenhang mit der Gewässerschau die Deichschau durchgeführt.

Die Schautermine werden hiermit gemäß §§ 121 und 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) i. d. F. d. B. vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 952 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gegeben.

Den zur Gewässer- und Deichunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer und Deiche, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.

Herford, 04.02.2015

Kreis Herford
Der Landrat
Umwelt, Planen und Bauen
-untere Wasserbehörde-

Im Auftrag
gez. Schneider

016

2. Änderung der Satzung des Kreises Herford für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 04.02.2015

Der Kreistag des Kreises Herford hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in seiner Sitzung am 31.10.2014 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Herford für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 15. 7. 2011 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung erhält die Bezeichnung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Herford für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“

Artikel II

Die Präambel der Satzung wird wie folgt geändert:

Absatz 2, Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Weiterleitung dieser Mittel dient der nachhaltigen Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs im ÖPNV (Schulwegnutzen).“

Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz eingefügt:

„In Ergänzung hierzu hat der Kreis Herford beschlossen, für Schüler und Auszubildende eine Nutzung des ÖPNV auch in der Freizeit, d.h. außerhalb der Schulzeit bzw. Schulwege, sicherzustellen und den Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für die hierdurch entstehenden Kosten zu gewähren. Die Ausgleichsmittel für den „Freizeitnutzen“ werden aus der allgemeinen ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV für Schüler und Auszubildende sollen künftig auch über einen einheitlichen Zeitfahrausweis für diese Nutzergruppe sichergestellt werden. Dieser einheitliche Zeitfahrausweis, der den „Schulwegnutzen“ und den „Freizeitnutzen“ für Schüler und Auszubildende beinhaltet, liegt der Weiterleitung für die Mittel aus der allgemeinen ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW zugrunde.“

Artikel III

Eingefügt wird vor Ziffer 1 die Überschrift:

„Teil 1: Allgemeine Bestimmungen“

Artikel IV

Ziffer 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.1 erhält folgende Fassung:

„Diese allgemeine Vorschrift beruht auf § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.“

In Ziffer 1.2 wird der Teil „§ 7 Abs. 1 GO NRW “ gestrichen.

Ziffer 1.4 erhält folgende Fassung:

„Soweit der hiesigen zuständigen Behörde künftig im Rahmen von Delegationsvereinbarungen gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW die Zuständigkeit nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und / oder § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW bezogen auf bestimmte Linien/Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet übertragen wird, gelten die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend.

Soweit die hiesige zuständige Behörde künftig im Rahmen von Delegationsvereinbarungen gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW die Zuständigkeit nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und / oder § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW bezogen auf bestimmte Linien/Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet auf eine andere Behörde überträgt, finden die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift darauf keine Anwendung.“

Artikel V

Ziffer 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Überschrift Ziffer 2.2 erhält folgende Fassung:

„Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten und Definition der Leistungseinheiten sowie Linienbündel“

Nach Ziffer 2.2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2.2.1 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten.“

Eingefügt werden die Ziffern 2.2.2, 2.2.3, 2.2.3.1 und 2.2.3.2 mit folgenden Wortlauten:

„2.2.2 Definition der Leistungseinheiten

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift werden die einbezogenen Verkehrsdienste eines Betreibers (Ziff. 2.2.1) getrennt nach unterschiedlichen Leistungseinheiten betrachtet, d.h. sowohl die Berechnung der Anteile an Mitteln nach § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW (Ziff. 6) als auch die Parametrisierung (Ziff. 7) und Überkompensationskontrolle (Ziff. 8) werden für diese Leistungseinheiten getrennt vorgenommen. Die Leistungseinheit wird für diese Zwecke wie folgt definiert:

- Gemeinwirtschaftliche Linienverkehre, für die der Betreiber einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 erhalten hat und für die er Inhaber der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bzw. der Betriebsführer ist (vgl. Ziff. 4.1), stellen jeweils eine zusammenhängende Leistungseinheit dieses Betreibers dar.
- Eigenwirtschaftliche Linienverkehre des Betreibers innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der hiesigen zuständigen Behörde werden als zusammenhängende Leistungseinheit des Betreibers angesehen.

2.2.3 Definition „Linienbündel“ und „Linie“ bzw. „einzelne Linien“

2.2.3.1 Linienbündel

Im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens nach Ziff. 10 und 17 erfolgt die Aufschlüsselung der maßgeblichen Daten für die einzelnen Leistungseinheiten (Ziff. 2.2.2), differenziert nach Linienbündeln bzw. Linien. Linienbündel bzw. Linien, werden für diese Zwecke wie folgt definiert:

a) Linienbündel im engeren Sinne

Ein Linienbündel liegt in folgenden Fällen vor:

- wenn dem Betreiber Genehmigungen nach § 9 Abs. 2 PBefG „gebündelt“ erteilt wurden oder
- wenn der maßgebliche Nahverkehrsplan Linienbündel definiert und das jeweilige Bündel ausschließlich von einem Betreiber bedient wird, der für alle Linien des Bündels Inhaber der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bzw. der Betriebsführung

ist (vgl. Ziff. 4.1). Als ein Betreiber gilt auch eine Gemeinschaft mehrerer Unternehmen, wenn die fraglichen Verkehre aufgrund von Gemeinschaftskonzessionen bedient werden (vgl. Ziff. 4.1).

b) Vorhandene Netze als Linienbündel im weiteren Sinne

Definiert der maßgebliche Nahverkehrsplan keine Linienbündel bzw. liegt keine „gebündelte“ Genehmigung nach § 9 Abs. 2 PBefG vor, so wird ein vorhandenes Verkehrsnetz als ein Linienbündel behandelt, insbesondere bei Linien, die wirtschaftliche und/oder verkehrliche Verflechtungen i. S. d. § 9 Abs. 2 PBefG aufweisen. In diesem Fall legt der Betreiber mit Antragstellung (Ziff. 10.1 und 17.1) die Bündelung der betreffenden Linien dar. Wenn die zuständige Behörde dem nicht binnen vier Wochen widerspricht, gilt ihre Zustimmung zu dieser gebündelten Betrachtung als erteilt. Buchstabe c) gilt auch für diesen Fall.

c) Teile von Linienbündeln

Bei gemischten Linienbündeln (Bedienung eines Linienbündels bzw. eines vorhandenen Netzes durch mehrere Betreiber) werden die jeweils von einem Betreiber bedienten Linien dieses Bündels als ein Linienbündel behandelt.

2.2.3.2 Einzelne Linien

Liegt kein Linienbündel i.S.d Ziff. 2.2.3.1 lit. a) bis c) vor, werden die Linienverkehre eines Betreibers jeweils einzeln betrachtet.“

Artikel VI

Ziffer 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 4.1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Antragsberechtigt sind Verkehrsunternehmer nach § 3 PBefG, die Verkehre i.S.d. Ziff. 2.2.1 betreiben (Betreiber).“

Ziffer 4.2 erhält folgende Fassung:

„Der Ausgleich wird gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 Halbs. 1 ÖPNVG NRW nur Betreibern gewährt, die auf ihren Linienverkehren in dem Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bevolligungsjahr), die gültigen Gemeinschaftstarife in ihrer jeweils geltenden Fassung (insbesondere Tarif „Der Sechser“ der OWL Verkehr GmbH) und Übergangstarife sowie den landesweiten Tarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder - vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 13 dieser allgemeinen Vorschrift - zumindest anerkennen. Sollte in dem betreffenden Jahr die dem Betreiber erteilte Genehmigung bzw. Erlaubnis (Ziff. 4.1) nicht während des gesamten Jahres gelten, so gilt die Anforderung nach Satz 1 nur für die Dauer der jeweiligen Genehmigung bzw. Erlaubnis. Für die Weiterleitung der Pauschalmittel gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW gelten auch die zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Ziff. 13 dieser allgemeinen Vorschrift.“

Nach Ziffer 4.3.2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 2: Bestimmungen für den Ausgleich nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“

Artikel VII

Ziffer 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 5.1 erhält folgende Fassung:

„Nach Maßgabe des 2. Teils dieser allgemeinen Vorschrift werden den Betreibern gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW Mittel als Ausgleich zu den Kosten gewährt, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden, und zwar zur Kompensation der finanziellen Auswirkungen nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen nach Ziff. 3 zurückzuführen sind (Gewährleistung des Schulwegnutzens).

Der Ausgleich wird jeweils auf ein Kalenderjahr bezogen bewilligt (Bewilligungsjahr = Durchführungszeitraum).“

Ziffer 5.2 erhält folgende Fassung:

„Dieser 2. Teil der allgemeinen Vorschrift begründet keinen Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007. Ferner besteht nach dem 2. Teil dieser allgemeinen Vorschrift kein Anspruch auf Vollaussgleich der Kosten nach Ziff. 5.1.“

Artikel VIII

Ziffer 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Ziffer 6.3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anteile eines Betreibers werden getrennt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten ausgewiesen (vgl. Ziff. 2.2.2).“

In Ziffer 6.4.2, 4. Spiegelstrich, wird folgender Satz angefügt:

„Solche Nachzahlungen werden in dem Jahr berücksichtigt, in dem sie dem Betreiber zufließen.“

In Ziffer 6.5.5 wird folgender Absatz angefügt:

„Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), werden die Erträge (Ziff. 6.4) entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise den jeweiligen Leistungseinheiten zugeordnet.“

In Ziffer 6.6 wird folgender Absatz angefügt:

„Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt die Ermittlung des Anteils dieses Betreibers getrennt für die jeweilige Leistungseinheit.“

Ziffer 6.7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Überkompensationsprüfung bei einem Betreiber bzw. bei einer Leistungseinheit des Betreibers dazu führt, dass der Ausgleich bis zur Grenze der Überkompensation auf einen niedrigeren Betrag als den sich nach Ziff. 6.6 ergebenden rechnerischen Anteil an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW abgesenkt werden muss, wird der Differenzbetrag zwischen dem rechnerischen Anteil dieses Betreibers bzw. der jeweiligen Leistungseinheit dieses Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und dem für ihn gemäß der Überkompensationsprüfung festgesetzten Ausgleichsbetrag entsprechend Ziff. 6.6 auf die übrigen Betreiber unter Einbeziehung der übrigen Leistungseinheiten des betreffenden Betreibers verteilt, allerdings in Bezug auf die jeweiligen Betreiber bzw. Leistungseinheiten nur bis zu der für sie jeweils ermittelten Grenze der Überkompensation (vgl. Ziff. 8.2 und 8.3 sowie 10.3.3).“

Artikel IX

Ziffer 7 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 7.1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Ausgleich (Ziff. 5.1) auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen (Ziff. 5.3). Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots sind eine Vorab-Parametrisierung sowie eine nachträgliche Überkompensationskontrolle wie folgt durchzuführen:

Zunächst werden die Ausgleichsparameter gemäß Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (Obergrenze nach Parametern) so gebildet, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Der durch die Parameter bestimmte Betrag ist der maximal mögliche Ausgleich; siehe dazu Ziff. 7.5 und 7.6.

Bei der nachträglichen Überkompensationskontrolle gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt eine Spitzabrechnung auf Grundlage der maßgeblichen Kosten und der maßgeblichen Einnahmen. Der Ausgleich ist danach begrenzt auf den Differenzbetrag aus den maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns und den maßgeblichen Einnahmen; siehe dazu Ziff.8.

Für diese beiden Schritte zur Wahrung des Überkompensationsverbots gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen der Ziffern Ziff. 7.2 bis 7.4.“

Ziffer 7.2 erhält folgende Fassung:

„Soweit für einen Linienverkehr (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z.B. Betrauung oder Verkehrsvertrag i.S.v. Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007) besteht, der für diesen Verkehr Ausgleichsparameter i.S.d. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt und nach dem die Mittel aufgrund der hiesigen allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, sind ausschließlich und abschließend die entsprechenden Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Parametrisierung sowie im Falle des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auch für die nachträgliche Überkompensationskontrolle maßgeblich; es erfolgt keine Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift.

Der Betreiber hat bei Antragstellung bzw. im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (Ziff. 10.3.3 lit. c) entsprechende öffentliche Dienstleistungsaufträge vorzulegen. Soweit die zuständige Behörde selbst den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, reicht dessen Benennung. Der Betreiber hat ferner der zuständigen Behörde das jeweilige Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle mitzuteilen (siehe Ziff. 10.3.3), soweit diese nicht von der zuständigen Behörde selbst durchgeführt wurde oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis zur Verfügung stellt.

Soweit kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, der den Anforderungen nach Satz 1 genügt, erfolgt die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift.“

Ziffer 7.3 erhält folgende Fassung:

„Die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beziehen sich jeweils auf die in Ziffer 2.2.2 genannten Leistungseinheiten.

Die Prüfung bezieht sich hierbei auf die gesamten Kosten und Einnahmen für die Bedienung dieser Leistungseinheiten im jeweiligen Bewilligungsjahr.“

Die Ziffern 7.3.1 und 7.3.2 werden gestrichen.

In der Überschrift Ziffer 7.4 werden die Worte „Federführung und“ gestrichen.

Ziffer 7.4 erhält folgende Fassung:

„Bei Leistungseinheiten, die die Gebietsgrenzen der hiesigen zuständigen Behörde zu anderen Aufgabenträgern überschreiten (grenzüberschreitende Leistungseinheiten), erfolgt die Zuordnung der

Kosten und Einnahmen auf das Gebiet der hiesigen zuständigen Behörde analog den Regelungen in Ziffer 7.6.1 u. 7.6.2.“

Ziffer 7.5 erhält folgende Fassung:

„Der Betreiber hat mit Antragstellung (Ziff. 10.1) für jede Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2), differenziert nach Linienbündeln / Linien (Ziff. 2.2.3), eine Vorabkalkulation der Kosten und Erträge einzureichen; er hat dazu ein vorgegebenes Formblatt zu verwenden.“

Ziffer 7.6.1, erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„die Zuordnung der Kosten zu der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (getrennte Rechnungslegung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe einheitlich für alle Leistungen für die Laufzeit der Liniengenehmigungen an, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird.“

In Ziffer 7.6.1, zweiter Spiegelstrich werden die Worte „und für die keine Federführung nach 7.4 vereinbart ist“ gestrichen.

Ziffer 7.6.2, erster Spiegelstrich, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuordnung der Erträge zu der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben.“

Ziffer 7.6.3, erster Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

„die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Kosten / Erträge nach objektiven Maßstäben zu der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien sind erfüllt; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (getrennte Rechnungslegung);“

In Ziffer 7.6.3, dritter Spiegelstrich, werden die Worte „und für die keine Federführung nach 7.4 vereinbart ist“ gestrichen.

In Ziffer 7.6.3 entfällt der vierte Spiegelstrich.

Artikel X

Ziffer 8 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 8.1.1 erhält folgende Fassung:

„Die Ermittlung der tatsächlichen Kosten erfolgt für jede Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien des Betreibers im Gebiet der zuständigen Behörde (Ziff. 7.3).

Die tatsächlichen Kosten werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ermittelt und der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien, nach dem gleichen Verfahren wie bei der Vorabkalkulation (Ziff. 7.6) zugeordnet.

Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung dieser Anforderungen entsprechend Ziff. 7.6 nach.“

Ziffer 8.1.2 erhält folgende Fassung:

„Die Einnahmen aus dem Betrieb der Verkehre stehen den Betreibern zu.

Maßgeblich sind die vom Betreiber mit der Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2) tatsächlich erzielten Einnahmen.

Diese Einnahmen werden wie folgt ermittelt:

1. Zu ermitteln sind sämtliche im Zusammenhang mit der Leistung in der jeweiligen Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2), erzielten Einnahmen bezogen auf das Bewilligungsjahr, differenziert nach Linienbündeln / Linien. Dies sind insbesondere:
 - a) alle Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilung als Anspruch zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 10.3.3 lit. c),
 - b) tatsächlich im Bewilligungsjahr zugeflossene Mittel aus Ausgleichszahlungen nach §§ 145 ff. SGB IX,
 - c) alle sonstigen, dem Linienverkehr zuzurechnenden Erträge, z.B. aus Werbung, zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 10.3.3 lit. c),
 - d) Zuschüsse u.a. Zahlungen von Aufgabenträgern, Kommunen o.a. öffentlichen Stellen (z.B. Schulträger, kreisangehörige Gemeinden, Mittel nach § 11 Abs. 2 bzw. § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW).

2. Soweit Fahrzeuge oder sonstige Betriebsmittel oder Anlagen gefördert wurden, die für die jeweilige Leistungseinheit eingesetzt werden, und die Kosten der geförderten Betriebsmittel und Anlagen in der Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) abgeschrieben werden sowie die Förderung über die Bildung von Sonderposten bilanziert wird, ist die Auflösung dieser Sonderposten als Ertrag zu berücksichtigen. Andernfalls wird die Förderung kostenmindernd berücksichtigt.

Die dem Betreiber auf der Grundlage von Bewilligungsakten der zuständigen Behörde zugeflossenen Ausgleichszahlungen nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW sind hier noch nicht zu berücksichtigen.

Der Betreiber errechnet die auf die Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien, entfallenden tatsächlichen Einnahmen aus den tatsächlichen Gesamteinnahmen seines Unternehmens wie folgt:

- Die Zuordnung der tatsächlichen Einnahmen zur Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien, (einschließlich der Abgrenzung der Einnahmen auf Landesgrenzen überschreitenden Linien, Ziff. 6.4.1) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, für die Laufzeit der jeweiligen Liniengenehmigungen einheitlich an.

- Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Einnahmen sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden.

- Der Betreiber ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Einnahmen für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Kostenkalkulation für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenherleitung zurückgeführt.

Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach:

- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen nach objektiven Maßstäben auf die Leistungseinheit differenziert, nach Linienbündeln / Linien sind erfüllt;
- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen bei grenzüberschreitenden Linien auf die Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden sind erfüllt;
- der Betreiber hat die Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen einheitlich angewendet; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (Trennungsrechnung);
- die Zuordnung der Einnahmen erfolgt für alle Leistungen des Unternehmens einheitlich;
- soweit Änderungen der Zuordnung erfolgten, besteht eine Überleitungsrechnung, über die die Einheitlichkeit in Bezug auf die ursprüngliche Zuordnung der Einnahmen nachvollzogen werden kann.“

Ziffer 8.2 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird geprüft, inwieweit alle maßgeblichen Kosten (Ziff. 8.2.1) zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung (Ziff. 8.2.3) über allen maßgeblichen Einnahmen (Ziff. 8.2.2) des Antragstellers und im Bereich der zuständigen Behörde liegen. Der Ausgleich nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW ist begrenzt auf diesen Differenzbetrag (Ziff. 5.3). Liegen die maßgeblichen Einnahmen über den tatsächlichen Kosten zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung, wird kein Ausgleich gewährt (Ziff. 10.3.4).

Erbringt der Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt die Überkompensationskontrolle entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise für jede dieser Leistungseinheiten getrennt.

In Ziffer 8.2.3, Satz 1, werden die Worte „Linie / Linienbündel“ durch die Formulierung „die Leistungseinheit“ ersetzt.

Ziffer 8.3 erhält folgende Fassung:

„Ergibt die Prüfung nach Ziff. 8.2 bzw. die gemäß Ziff. 7.2 durchgeführte Überkompensationsprüfung nach Maßgabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, dass der sich nach Ziff. 6.5 ergebende rechnerische Anteil des Betreibers bzw. einer Leistungseinheit eines Betreibers (vgl. Ziff. 2.2.2) an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW zu einer Überkompensation führen würde, dann ist im Rahmen der endgültigen Bewilligung (Ziff. 10.3.3) der Ausgleich gemäß Ziff. 6.6 bis zur jeweiligen Grenze der Überkompensation abzusenken.

Soweit Teilzahlungen/Abschläge aufgrund vorläufiger Bewilligungsakte zu einer Überschreitung dieser Grenze geführt haben, sind diese Überzahlungen rückabzuwickeln (Ziff. 10.3.3 lit. d).“

Artikel XI

Ziffer 10 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 10.1.1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag kann nur schriftlich je Leistungseinheit durch vollständige Ausfüllung des Antragsformblattes bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Dabei können alle Leistungseinheiten des Betreibers aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in einem Antragsformblatt zusammengefasst werden. Soweit der Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde mehrere Leistungseinheiten erbringt (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt eine Aufschlüsselung der im Antragsformblatt abgefragten Daten auf diese Leistungseinheiten, differenziert nach Linienbündeln bzw. Linien (Ziff.

2.2.3). Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist von maximal vier Wochen ab Eingang einer entsprechenden Aufforderung die von der zuständigen Behörde geforderten Unterlagen einreicht (Versagung, Ziff. 10.3.4).“

Ziffer 10.1.2, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

„Die Anträge sind bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zu stellen.“

Ziffer 10.3.1, Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Bewilligungsakt wird die Höhe des Ausgleichs getrennt für die jeweiligen Leistungseinheiten eines Betreibers (Ziff. 2.2.2) festgelegt und die Gewährung der Ausgleichszahlung geregelt, sofern nicht der Ausgleich versagt wird (Ziff. 10.3.4).“

Ziffer 10.3.2, lit. b) erhält folgende Fassung:

„Die voraussichtlichen Erträge des Betreibers im Ausbildungsverkehr (vgl. Ziff. 6.4) sind vom Betreiber für die nach Ziff. 10.3.2 lit. a) voraussichtlich zu erbringenden verkehrlichen Leistungen vorab zu kalkulieren und mit dem Antrag anhand von Vergangenheitswerten, soweit vorhanden, plausibel dazulegen. Hierbei sind, soweit vorhanden, Einnahmenprognosen der jeweiligen Verkehrsverbünde und -gemeinschaften zu berücksichtigen und mit Antragstellung vorzulegen.“

Ziffer 10.3.2, lit. c) erhält folgende Fassung:

„Soweit der Betreiber während des Bewilligungsjahres Verkehre aufnehmen, erweitern, reduzieren oder einstellen wird, ist dies bei der Ermittlung der Wagenkm sowie bei der Prognose der Erträge des Betreibers im Ausbildungsverkehr grundsätzlich zu berücksichtigen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 10.1) die entsprechenden (Änderungs-)Genehmigungen bzw. Fahrplanzustimmungen bestandskräftig sind bzw. durch Fristablauf enden bzw. (Teil-)Entbindungen bestandskräftig vorliegen bzw. einstweilige Erlaubnisse erteilt wurden.

Sofern der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Erstellung der vorläufigen Bewilligung eine rechtskräftige Genehmigung oder eine einstweilige Erlaubnis vorliegt, können die im Vergleich zum Zeitpunkt der Antragstellung (Satz 1) entsprechenden Leistungs- und Einnahmeveränderungen im Rahmen der vorläufigen Bewilligung berücksichtigt werden.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können unterjährige Leistungs- und Einnahmenveränderungen insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Erstellung ihrer vorläufigen Bewilligung Anhaltspunkte dafür hat, dass dem Betreiber für Verkehre in ihrem Zuständigkeitsbereich keine oder eine geänderte Anschlussgenehmigung erteilt werden wird. In diesem Fall gelten folgende Grundsätze:

- Im Rahmen der vorläufigen Bewilligung geht die zuständige Behörde zunächst davon aus, dass unterjährig auslaufende Liniengenehmigungen dem Betreiber wiedererteilt werden, der diese Genehmigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung innehat. Der vorläufige Bewilligungsbetrag, der auf die Berücksichtigung dieser Verkehrsleistungen zurückzuführen ist, wird im Rahmen der vorläufigen Bewilligung gesondert ausgewiesen.
- Wird die Anschlussgenehmigung im Anschluss an die vorläufige Bewilligung einem anderen als dem bisherigen Betreiber erteilt, wird der vorläufige Bewilligungsbescheid des bisherigen Betreibers in der Weise geändert, dass der vorläufige Bewilligungsbetrag um den nach Maßgabe des vorstehenden Satzes gesondert ausgewiesenen Teilbetrag reduziert wird.
- Wird die Anschlussgenehmigung an einen anderen Betreiber erteilt, dem bereits eine vorläufige Bewilligung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift erteilt wurde, wird der vorgenannte Teilbetrag durch entsprechende Anpassung dessen vorläufiger Bewilligung auf diesen übertragen.

- Wird die Anschlussgenehmigung an einen anderen Betreiber erteilt, dem bislang noch keine vorläufige Bewilligung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift erteilt wurde, wird der vorgenannte Teilbetrag auf Antrag durch eine vorläufige Bewilligung auf diesen übertragen.
- Sollten die entsprechenden Verkehrsleitungen nach unterjährigem Auslaufen der Liniengenehmigungen gänzlich entfallen, weil sie entweder nicht wiedergenehmigt werden oder weil der neue Betreiber keinen Antrag nach Ziff. 10.1.2 Satz 2 gestellt hat, wird der vorgenannte gesondert ausgewiesene Teilbetrag durch Anpassung der vorläufigen Bewilligungen entsprechend Ziff. 6.7 auf alle Betreiber im Gebiet der hiesigen zuständigen Behörde verteilt.
- Eine Auszahlung des nach vorstehender Maßgabe gesondert ausgewiesenen Teilbetrags an den bisherigen oder den neuen Betreiber erfolgt erst nach Bestandskraft der entsprechenden Anschlussgenehmigung.
- Sofern die Verkehrsleistungen gänzlich entfallen, erfolgt die Auszahlung der Anteile des gesondert ausgewiesenen Teilbetrags an die Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde nach Bestandskraft der entsprechend geänderten vorläufigen Bewilligungen.

Eine unterjährige Anpassung der vorläufigen Bewilligung bei anderen unterjährigen Leistungs- bzw. Einnahmenveränderungen findet nicht statt.“

Ziffer 10.3.2 lit. d) erhält folgende Fassung:

„Der voraussichtliche Anteil des Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird auf dieser Grundlage – gegebenenfalls getrennt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2) - von der zuständigen Behörde nach Ziff. 6.6 ermittelt.“

In 10.3.3, lit. a), wird das Datum „31. 8.“ in „30. 9.“ geändert.

10.3.3, lit b), erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW – gegebenenfalls nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2) - nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und setzt diesen Betrag als Ausgleich endgültig fest.

Hierbei legt sie die gemäß lit. c) vom Betreiber zu erbringenden Nachweise bzw. die gemäß lit. c) von ihr festgelegten Werte zugrunde. Soweit hiernach keine endgültigen Daten vorliegen, wird der endgültige Betrag auf der Basis der vorläufigen Daten ermittelt. Soweit keine vorläufigen Daten vorliegen oder diese mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind, kann die zuständige Behörde eine eigene Schätzung der betreffenden Werte vornehmen und auf dieser Basis den Betrag endgültig festlegen. Eine nachträgliche Korrektur dieses Betrags auf der Basis später verfügbarer Daten, insbesondere wegen nachträglicher Ergebnisse der Einnahmenaufteilung, findet nicht statt.

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Bewilligungsbetrag wie folgt: Zunächst errechnet sie auf Basis der vorgenannten Datengrundlage für alle Betreiber – ggf. getrennt nach den von ihnen erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2) – den jeweiligen rechnerischen Anteil an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß Ziff. 6.6. Sodann führt sie für alle Betreiber bzw. Leistungseinheiten, für die das nach Ziff. 7.2 erforderlich ist, gemäß Ziff. 8 die Überkompensationskontrolle unter Beachtung der Parameter nach Ziff. 7 sowie unter Berücksichtigung des Anreizes nach Ziff. 9 durch. Wenn die Überkompensationskontrolle gemäß Ziff. 7.2 auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt, legt die zuständige Behörde das Ergebnis dieser Prüfung zugrunde (vgl. lit. c). Soweit hiernach bei einem Betreiber bzw. einer von ihm erbrachten Leistungseinheit der rechnerische Anteil nach Ziff. 6.6 die Grenze der Überkompensation (Ziff. 8.2) überschreitet, wird der Ausgleich für diesen Betreiber bzw. für die entsprechende von ihm erbrachte Leistungseinheit auf den der Grenze der Überkompensation entsprechenden Betrag festgesetzt (Ziff. 8.3). Die verbleibende Differenz wird, sobald der Rückforderungsbescheid rechtskräftig und der zurückgeforderte Betrag eingegangen ist, gemäß Ziff. 6.7 auf die übrigen Betreiber unter Einbeziehung der übrigen Leistungseinheiten des betreffenden Betreibers – jeweils bis zur Grenze der Überkompensation – verteilt.“

Ziffer 10.3.3, lit c), erhält folgende Fassung:

„Eine erneute Antragstellung seitens des Betreibers ist für den endgültigen Bewilligungsakt nicht erforderlich.

Der Betreiber hat bis zum 15.04. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres der zuständigen Behörde die erforderlichen Nachweise (vgl. Ziff. 10.4) zu übergeben. Hierfür sind die erforderlichen Daten mit Stichtag zum 31.03. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres anzugeben.

Im Fall von Ziff. 7.2 hat er das Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mitzuteilen, soweit die Überkompensationskontrolle nicht von der hiesigen Behörde selbst durchgeführt wurde oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis zur Verfügung stellt.

Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen anfordern und die Angaben überprüfen. Soweit der Betreiber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die zuständige Behörde die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen. Alternativ kann die Behörde den Ausgleich ganz oder teilweise versagen (Ziff. 10.3.4).“

Ziffer 10.4.1 erhält folgende Fassung:

„Mit Antragstellung weist der Betreiber der zuständigen Behörde in Bezug auf das jeweilige Bewilligungsjahr nach

- den ggf. für eine Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2) vorhandenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Ziff. 7.2),
- das ggf. nach § 9 Abs. 2 PBefG genehmigte Linienbündel (Ziff. 2.2.3.1 lit. a),
- ggf. die Zugehörigkeit der Linien des Betreibers zu einem Linienbündel, in dem bestimmte Linien von anderen Betreibern bedient werden (Ziff.-2.2.3.1 lit. c), bzw.
- ggf. vorhandene wirtschaftliche und verkehrliche Verflechtungen der von ihm betriebenen Linien (Ziff. 2.2.3.1 lit. b).

Betreiber, die Übergangs-, Anerkennungs- und/oder Haustarife gemäß Ziff. 3.5 anwenden, teilen der zuständigen Behörde mit Antragstellung die bei ihnen geltenden Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mit. Der Betreiber weist nach, dass die Tarife den Anforderungen an die Mindest-Ermäßigung entsprechen (Ziff. 3.5).

Ferner teilt der Betreiber der zuständigen Behörde mit Antragstellung für das jeweilige Bewilligungsjahr mit

- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber in NRW zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (Ziff. 10.3.2. lit. a),
- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (10.3.2. lit. a) bezogen auf Leistungseinheiten, differenziert nach Linienbündeln / Linien,
- die Höhe der voraussichtlich von ihm erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr in NRW (10.3.2. lit. b).

Mit dem Antrag übermittelt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf seine jeweiligen Leistungseinheiten (Ziff. 2.2.2), differenziert nach Linienbündeln / Linien (Ziff. 2.2.3) für das jeweilige Bewilligungsjahr außerdem

- die Vorabkalkulation der Kosten und Erträge gemäß Formblatt (Ziff. 7.5) sowie
- eine Eigenerklärung und auf Verlangen ein Testat eines Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters, das die Einhaltung der für die Erstellung der Vorabkalkulation der Kosten geltenden Anforderungen bestätigt (Ziff. 7.6).“

Ziffer 10.4.2 erhält folgende Fassung:

„Für die endgültige Bewilligung (Ziff. 10.3.3) gibt der Betreiber der zuständigen Behörde im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach Ziff. 10.3.3 lit. c) für das Bewilligungsjahr an:

- die vom Betreiber tatsächlich erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr in NRW (Ziff. 6.4), ggf. aufgeschlüsselt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten, differenziert nach Linienbündeln/Linien.
- die vom Betreiber tatsächlich im Antragsjahr in NRW insgesamt sowie im Gebiet der zuständigen Behörde erbrachten Wagenkilometer im Linienverkehr je Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln, einschließlich der in NRW auf grenzüberschreitenden Linien erbrachten Wagenkilometer; gesondert ausgewiesen werden die hiervon ggf. auf Stadtbahnen in Doppeltraktion entfallenden Wagenkilometer (Ziff. 6.5).

Soweit nicht aufgrund Ziff. 7.2 die Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Überkompensationskontrolle maßgeblich sind, gibt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf seine Leistungseinheiten (Ziff. 2.2.2), gegebenenfalls differenziert nach Linienbündel / Linien (Ziff. 2.2.3) für die Durchführung der Überkompensationskontrolle an:

- die Höhe der tatsächlichen Kosten (Ziff. 8.1.1) zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung (Ziff. 8.2.3) und die Höhe der tatsächlichen Einnahmen (Ziff. 8.1.2).

Durch Testat eines Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters bestätigt der Betreiber hierbei die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Kosten geltenden Anforderungen gemäß Ziff. 8.1.1 und die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen geltenden Anforderungen gemäß Ziff. 8.1.2, die Einhaltung der Anforderungen an die angemessene Kapitalverzinsung gemäß Ziff. 8.2.3 sowie die Höhe der tatsächlichen Kosten und Einnahmen.

Der Betreiber weist der zuständigen Behörde zudem nach, dass

- im Bewilligungsjahr die Verkehre vom Betreiber gemäß den erteilten Genehmigungen/Erlaubnissen/Fahrplänen durchgeführt worden sind (Ziff. 4.3.1).
- die Fahrgäste im Antragsjahr die Mobilitätsgarantie NRW in Anspruch nehmen konnten (Ziff. 9).“

In Ziffer 10.5, Satz 1 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „dem 2. Teil“ eingefügt.

Artikel XII

Ziffer 11 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 11.1, Satz 4, 2. Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

„für einen Linienverkehr im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z.B. Betrauung oder Verkehrsvertrag entsprechend Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007) besteht.“

Ziffer 11.2, Absatz 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Andernfalls hat der Betreiber die Mittel binnen einer im endgültigen Bewilligungsakt zu bestimmenden Frist an die zuständige Behörde mittels Überweisung auf das von der Behörde anzugebende Bankkonto zurückzuzahlen; Überzahlungen, die sich aufgrund einer Überkompensation ergeben, sind ab Zugang des Betrages beim Betreiber mit einem Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.“

Artikel XIII

Nach Ziffer 11.2 wird ein neuer Teil 3 in folgender Fassung eingefügt:

„Teil 3: Bestimmungen für den Ausgleich nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

12 Ausgleich

12.1 Gewährung des finanziellen Ausgleichs

Nach Maßgabe des 3. Teils dieser allgemeinen Vorschrift erhalten die Betreiber Ausgleichsmittel gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV. Die Weiterleitung der Ausgleichsmittel bezweckt die Gewährleistung des „Freizeitnutzens“ im Ausbildungsverkehr sowie die Aufrechterhaltung des ÖPNV-Angebots; der Ausgleich dient dabei als Kompensation der finanziellen Auswirkungen nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf die Kosten und die Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen nach Ziff. 3 zurückzuführen sind.

Der Ausgleich wird den Betreibern in entsprechender Anwendung der Regelungen des 2. Teils dieser allgemeinen Vorschrift gewährt, soweit in den nachfolgenden Regelungen des 3. Teils darauf verwiesen wird.

Dieser Ausgleich wird jeweils auf ein Kalenderjahr bezogen bewilligt (Bewilligungsjahr = Durchführungszeitraum).

12.2 Kein Anspruch auf Vollkompensation

Dieser 3. Teil der allgemeine Vorschrift begründet keinen Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007. Ferner besteht nach dem 3. Teil dieser allgemeinen Vorschrift kein Anspruch auf Vollaussgleich der Kosten nach Ziff. 12.1.

12.3 Begrenzung des Ausgleichs

Als Ausgleich (Ziff. 12.1) erhält der Betreiber maximal den sich aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß den Regelungen nach Ziff. 14 ergebenden Betrag, soweit dieser die beihilfenrechtliche Obergrenze nicht überschreitet, die sich aus der Überkompensationskontrolle nach Ziff. 15 in entsprechender Anwendung von Ziff. 8 in Verbindung mit dem Anreizsystem nach Ziff. 9 in entsprechender Anwendung von Ziff. 16 ergibt.

13 Weitere Voraussetzungen für die Gewährung der Mittel

Die Pauschalmittel werden nach § 11 Abs. 2 Satz 5 ÖPNVG NRW nur Betreibern gewährt, die auf ihren Linienverkehren in dem Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr), den Gemeinschaftstarif nach § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW anwenden. Die Anwendung des vorgenannten Gemeinschaftstarifs wird daher zur Voraussetzung für die Weiterleitung der Pauschalmittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW gemacht; eine Anerkennung des Gemeinschaftstarifs ist für die Gewährung des Ausgleichs abweichend von Ziff. 4.2 dieser allgemeinen Vorschrift nicht ausreichend.

Voraussetzung für die Weiterleitung der Pauschalmittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW ist zudem, dass die einheitlichen Zeitfahrtausweise des Ausbildungsverkehrs, die den „Schulnutzen“ und den „Freizeitnutzen“ beinhalten (vgl. Anlage 1) - mit Ausnahme der Semestertickets -, angewendet werden.

14 Berechnung der Höhe des Ausgleichs

14.1 Hierfür bereitgestelltes Budget

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5 ÖPNVG NRW leitet die zuständige Behörde im Jahr 2015 von den auf sie nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ÖPNVG NRW entfallenden Mitteln einen Anteil in Höhe von 173.350,00 € (nachfolgend als Budget bezeichnet) über den 3. Teil dieser allgemeine Vorschrift an die antragsberechtigten Betreiber weiter. Die zuständige Behörde legt ab dem Jahr 2016 das für das jeweilige Kalenderjahr bereitgestellte Budget durch gesonderten Beschluss fest, soweit dieses von dem o. g. Budget abweichen soll.

Soweit das zuvor genannte Budget nicht bzw. nicht vollständig über diese allgemeine Vorschrift an die Betreiber weitergeleitet werden kann, soll die zuständige Behörde eine Weiterleitung nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf anderer Grundlage vornehmen.

14.2 Maßstab für die Weiterleitung der Ausgleichsmittel und Anteil des jeweiligen Betreibers an dem Budget

Der Anteil des jeweiligen Betreibers an dem Budget nach Ziff. 14.1 wird vorbehaltlich Ziff. 15 wie folgt errechnet:

Im ersten Schritt ermittelt die zuständige Behörde die Anzahl der im Bewilligungsjahr in ihrem Zuständigkeitsgebiet verkauften einheitlichen Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs, die den „Schulnutzen“ und den „Freizeitnutzen“ beinhalten (vgl. Anlage 1) – mit Ausnahme der Semestertickets -.

Im zweiten Schritt ermittelt die zuständige Behörde den Anteil eines jeden Betreibers an den verkauften einheitlichen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs, den sie aus der Anwendung dieser Tickets durch die Betreiber (vgl. Ziff. 13 Abs. 2) wie folgt ableitet:

- Bei den durch die Schulträger zur Verfügung gestellten einheitlichen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs legt die zuständige Behörde als Anteil für jeden Betreiber den Anteil zugrunde, der für diesen Betreiber im Rahmen der auf das Bewilligungsjahr bezogenen Einnahmenaufteilung für diese Zeitfahrausweise ermittelt worden ist.
- Bei den durch die Auszubildenden selbst bei den Betreibern gekauften einheitlichen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs legt die zuständige Behörde als Anteil für jeden Betreiber den Anteil zugrunde, der für diesen Betreiber im Rahmen der auf das für das dem Bewilligungsjahr vorausgehende Jahr bezogenen Einnahmenaufteilung für diese Zeitfahrausweise ermittelt worden ist.

Sofern die nach vorstehender Maßgabe für sämtliche Betreiber ermittelte Gesamtsumme das nach Ziffer 14.1 bereitgestellte Budget nicht überschreitet, erhält jeder Betreiber bezogen auf die jeweilige Leistungseinheit nach Ziff. 2.2.2 den Betrag, der sich aus der Multiplikation der nach oben stehender Maßgabe ermittelten Anteile an verkauften einheitlichen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs mit dem Bewertungsbetrag in Höhe von 4,65 € ergibt.

Überschreitet die Gesamtsumme das nach Ziff. 14.1 bereitgestellte Budget, errechnet die zuständige Behörde die Anteile der einzelnen Betreiber bezogen auf die jeweilige Leistungseinheit nach Ziff. 2.2.2 anhand des Verhältnisses der nach oben stehender Maßgabe ermittelten Anteile an verkauften einheitlichen Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr dieser Betreiber zu der Gesamtsumme der im Gebiet der Behörde verkauften Zeitfahrausweise nach Ziff. 14.2 Satz 2.

15 Durchführung der Überkompensationskontrolle

Die Weiterleitung des nach Maßgabe von Ziff. 14 berechneten Anteils an den Mitteln nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW an den jeweiligen Betreiber steht unter dem Vorbehalt, dass sich im Rahmen der Überkompensationskontrolle kein niedrigerer Betrag ergibt. Die im 2. Teil enthaltenen grundlegenden Regelungen zur Durchführung der Überkompensationskontrolle (Ziff. 8) gelten entsprechend mit der

Maßgabe, dass als maßgebliche Kosten i.S.v. Ziff. 8.2.1 in jedem Fall die tatsächlichen Kosten anzusetzen sind. Im Übrigen gilt: Im Rahmen der Überkompensationskontrolle für die Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sind Mittel nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW in Höhe der zum Zeitpunkt der Überkompensationskontrolle geleisteten Abschläge/Teilzahlungen anzusetzen.

Die Regelungen Ziff. 8 des 2. Teils dieser allgemeinen Vorschrift gelten mit den nachfolgenden Ausnahmen / Änderungen entsprechend:

- Ziff. 8.1.1 Satz 2 wird durch folgende Regelung ersetzt: „Die tatsächlichen Kosten werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ermittelt und der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien entsprechend des in Ziff. 7.6 beschriebenen Verfahrens zugeordnet. Hierfür sind die erforderlichen Daten mit Stichtag zum 28. 2. des ersten dem Bewilligungsjahres folgenden Jahres anzugeben.“
- In Ziff. 8.1.2, lit. a) und c) ist der maßgeblich Stichtag der 28. 2. des ersten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres. Die aufgeführten Verweise auf Ziff. 10.3.3 lit. c) entfallen.
- In Ziff. 8.1.2 wird Absatz 4 durch folgende Regelung ersetzt: „Die dem Betreiber auf der Grundlage von Bewilligungsakten der zuständigen Behörde zugeflossenen Ausgleichszahlungen nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW sind hier in Höhe der geleisteten Abschlagszahlungen zu berücksichtigen.“
- Ziff. 8.2.1 Satz 1 wird durch folgende Regelung ersetzt: „Anzusetzen sind die tatsächlichen Kosten gemäß Ziff. 8.1.1.“
- Ziff. 8.3 letzter Satz entfällt.“

16 Anreizsystem

Die Regelung zum Anreizsystem in Ziff. 9 dieser allgemeinen Vorschrift gilt für die Weiterleitung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW entsprechend.

17 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Ausgleich nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wird nur auf Antrag gewährt.

17.1 Antrag - Form

Die Regelungen in Ziff. 10.1.1 des 2. Teils dieser Allgemeinen Vorschrift gelten entsprechend.

17.2 Antrag - Frist

Die Betreiber können ihre Anträge bis zum 31. 3. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres stellen.

Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde. Verspätet und unvollständig eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist).

17.3 Bewilligung - Form

Die Gewährung bzw. Versagung des Ausgleichs erfolgt durch Verwaltungsakt (Bewilligungs- bzw. Versagungsakt).

17.4.1 Grundsätzliche Inhalte und Nebenbestimmungen

Die Regelungen in Ziff. 10.3.1 des 2. Teils dieser Allgemeinen Vorschrift gelten mit Ausnahme der Sätze 2 und 3 entsprechend.

17.4.2 Bewilligungsakt

Auf Antrag des Betreibers ergeht nach Eingang aller für den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vollständig und fristgerecht eingereichten Anträge gemäß Ziff. 17.2 ein Bewilligungsakt für das Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr).

Der Bewilligungsakt erfolgt, nachdem die erforderlichen Daten zur

- Ermittlung des Anteils an dem in Ziff. 14.1 bezeichneten Budget (vgl. Ziff. 14.2) und
- zur Durchführung der Überkompensationskontrolle nach VO (EG) 1370/2007 (vgl. Ziff. 15)

vorliegen, spätestens aber zum 15. 5. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.

Mit dem Bewilligungsakt wird die Höhe des Bewilligungsbetrags als Ausgleich (Ziff. 12) festgesetzt. Hierfür berechnet die zuständige Behörde zunächst auf Grundlage der nach Ziff. 18 erbrachten Nachweise die Anteile für alle Betreiber an dem nach Ziff. 14.1 bereitgestellten Budget gemäß Ziff. 14.2. Sodann führt sie für alle Betreiber bzw. Verkehre, für die das nach Ziff. 7.2 erforderlich ist, entsprechend Ziff. 8 die Überkompensationskontrolle unter Berücksichtigung des Anreizes nach Ziff. 9 durch (vgl. Ziff. 15 und Ziff. 16). Wenn die Überkompensationskontrolle gemäß Ziff. 7.2 auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt, legt die zuständige Behörde das Ergebnis dieser Prüfung zugrunde (vgl. Ziff. 18). Soweit hiernach bei einem Betreiber der rechnerische Anteil nach Ziff. 14.2 die Grenze der Überkompensation (Ziff. 8.2) überschreitet, wird der Ausgleich für diesen Betreiber auf den der Grenze der Überkompensation entsprechenden Betrag festgesetzt (Ziff. 8.3).

17.4.3 Versagung des Ausgleichs

Die Regelungen Ziff. 10.3.4 des 2. Teils dieser allgemeinen Vorschrift gelten mit Ausnahme von Satz 2 entsprechend.

18 Darlegungs- und Nachweispflicht des Betreibers

Der Betreiber trägt die Darlegungs- und Beweislast für sämtliche im 3. Teil dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung des 3. Teils dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen legt der Betreiber der zuständigen Behörde mit Antragstellung (Ziff. 17.2) insbesondere die nachstehenden Daten bzw. Nachweise vor:

- Anzahl der verkauften Tickets, die für diesen Betreiber im Rahmen der auf das Bewilligungsjahr bezogenen Einnahmenaufteilung für die Zeitfahrausweise nach Ziff. 14.2 Satz 2 ermittelt worden sind.
- Kosten- und Erlöskalkulation: Der Betreiber hat mit Antragstellung für jede Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2), differenziert nach Linienbündeln / Linien (Ziff. 2.2.3), einen Nachweis der tatsächlichen Kosten und Erträge einzureichen; er hat dazu ein vorgegebenes Formblatt zu verwenden.

Soweit nach diesen Regelungen für die Bewilligung der Mittel nach § 11a Abs. 2 NRW Nachweise erbracht werden müssen, die in entsprechender Anwendung auch für die Bewilligung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW maßgeblich sind, kann im Rahmen der Beantragung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW vollumfänglich hierauf verwiesen werden. Zusätzlich ist im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens für die Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW der Nachweis über die Anwendung des Gemeinschaftstarifs gemäß Ziff. 13 Abs. 1 sowie ergänzend der Nachweis über die Anwendung des einheitlichen Zeitfahrausweises für Auszubildende, das den „Schulwegnutzen“ und den „Freizeitnutzen“ beinhaltet (vgl. Anlage 1), zu erbringen; die Einhaltung dieser Voraussetzung wird im Bewilligungsakt zur Bedingung gemacht.

19 Anforderung weiterer Unterlagen und Prüfungsrecht der zuständigen Behörde

Die Regelungen in Ziff. 10.5 dieser Allgemeinen Vorschrift gelten entsprechend.

20 Veröffentlichung

Die Berichtspflicht der zuständigen Behörde gilt auch in Bezug auf die Ausgleichsmittel gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Auf die Regelung in Ziff. 10.6 dieser allgemeinen Vorschrift wird verwiesen.

21 Abwicklung der Zahlungen

Der Bewilligungsbetrag wird unverzüglich nach Bestandskraft des Bewilligungsaktes mittels Überweisung auf ein vom Betreiber mit Antragstellung anzugebendes Konto ausgezahlt.“

Artikel XIV

Eingefügt wird nach der neuen Ziffer 21 die Überschrift: „Teil 4: Schlussbestimmungen“.

Artikel XV

Artikel 11 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Ziffer 11.3 wird Ziffer 22.

Die bisherige Ziffer 11.4 wird gestrichen.

Die bisherige Ziffer 11.5 wird Ziffer 23.

Artikel XVI

Die Anlage 1 „Referenzvermerk“ wird wie folgt geändert:

Die Überschrift der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Begründung und Zuordnung des Referenztickets für den Ausbildungstarif im Rahmen des ÖPNVG NRW § 11 a Ausbildungsverkehr-Pauschale und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für den Gemeinschaftstarif „Der Sechser““

In der Aufzählung des Kapitels „Angebote im Ausbildungstarif“ wird an dritter Stelle ein Spielstrich „ChillTicket gem. Tarifbestimmung 6.8.5 (Bezug nur über Schulträger)“ eingefügt.

In dem Kapitel „Monatsticket im Ausbildungsverkehr (SMK)“ wird nach Satz vier folgender Satz eingefügt:

„Das Monatsticket im Ausbildungsverkehr beinhaltet somit sowohl einen „Schulnutzen“ als auch einen „Freizeitnutzen“ i.S.v. Ziff. 13 Abs. 2 der allgemeinen Vorschrift.“

In dem Kapitel „Schulwegtickets (SWT)“ wird Satz fünf wie folgt geändert:

„Da der Freizeitnutzen gegenüber dem Monatsticket Ausbildungsverkehr faktisch kaum vorhanden ist (Haltestellenbezug und zeitliche Grenze) aber auch weil Fahrten zu Ausbildungszwecken außerhalb der genannten zeitlichen und räumlichen Kernfunktionen im Ausbildungsverkehr nicht möglich sind, wird beim Schulwegticket ein höherer Rabatt vom Referenzticket gewährt.“

Nach dem Kapitel „Schulwegtickets (SWT)“ wird das Kapitel „Chillticket“ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Das ChillTicket ist eine Weiterentwicklung des Schulwegtickets. Das ChillTicket entspricht an Schultagen zwischen 6 Uhr und 14 Uhr dem Schulwegticket und ist zusätzlich an Schultagen ab 14 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und schulfreien Tagen innerhalb eines Teilnetzes im Orts- und Nachbarortsverkehrs gültig. Das ChillTicket beinhaltet damit sowohl einen

„Schulnutzen“ als auch einen „Freizeitnutzen“ i.S.v. Ziff. 13 Abs. 2 der allgemeinen Vorschrift. Durch den Freizeitnutzen entsteht eine ähnlich hohe Nutzungshäufigkeit wie bei Monatskarten für Erwachsene. Für die räumliche Begrenzung an Schultagen auf dem Schulweg ist ein zusätzlicher Rabatt in Höhe von 2% (in Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung der Allgemeinen Vorschrift nach §11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW vom 11.05.11) zu gewähren. Deshalb ist das ChillTicket mit einem Rabatt in Höhe von mindestens 22,01% anzubieten.

Es bestehen keine Mitnahmemöglichkeit und keine Übertragbarkeit.

In der Tabelle 1 „Referenzen zum Monatsticket“ wird dem Gültigkeitsmerkmal des Monatstickets „Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen“ eine Fußnote mit folgendem Text hinzugefügt:

„Mit folgenden Ausnahmen: Montags bis freitags nach 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung können mit dem MonatsTicket der Inhaber und bis zu 4 weitere Personen, maximal zwei Personen ab 15 Jahren, die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs benutzen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen werden.“

In der Tabelle 1 „Referenzen zum Monatsticket“ wird nach der Spalte „Monatsticket im Ausbildungsverkehr“ eine Spalte mit folgendem Inhalt eingefügt:

<u>ChillTicket</u>	<u>Monatsticket</u>	
		<u>Preisstufenabhängig</u> <u>Gültig für einen Kalendermonat</u> <u>Nicht übertragbar (personenbezogen)</u> <u>Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen</u>

Artikel XVII

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, die Bestimmungen für Bewilligungen nach dem 3. Teil dieser allgemeinen Vorschrift gelten rückwirkend für das Bewilligungsjahr 2014, soweit die zuständige Behörde das Budget gemäß Ziff. 14.1 bereit stellt.

*** *** ***

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 04.02.2015
gez. Christian Manz
Landrat

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

017

Öffentliche Auslegung des Zentren- und Nahversorgungskonzepts (Entwurf)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Herford hat am 03.12.2014 den Entwurf des aktualisierten Zentren- und Nahversorgungskonzepts beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine öffentliche Auslegung des Konzeptentwurfs und eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Mit der Aktualisierung des Zentren- und Nahversorgungskonzepts soll eine baurechtliche Steuerung von Einzelhandelsansiedlungen auf städtebaulich verträgliche Standorte vorgenommen werden. Ziele sind die Stärkung des Innenstadtzentrums als Einzelhandelsstandort sowie der Erhalt oder die Verbesserung der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung.

Der Entwurf des Zentren- und Nahversorgungskonzepts wird öffentlich ausgelegt

in der Zeit vom 16.02. bis 20.03.2015

in der Abteilung Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten

im Technischen Rathaus Herford, Auf der Freiheit 21, im 2. Obergeschoss

während der Dienststunden. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, Anregungen oder Bedenken mündlich zur Niederschrift oder schriftlich bei der Stadt Herford, Postfach 2843, zu äußern.

Das Konzept ist im Internet einsehbar unter <http://www.herford.de/zentrenkonzept>.

Für Fragen zum Zentren- und Nahversorgungskonzept stehen Ihnen Mitarbeiter des Technischen Dezernats unter der Telefonnummer 05221/ 189-6152 montags bis freitags vormittags zur Verfügung.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 06.02.2015

Hansestadt Herford

Der Bürgermeister
Tim Kähler

018

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 02.02.2015

Der Rat der Hansestadt Herford hat am 12.12.2014 die nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV NRW S. 208) wird für die Hansestadt Herford verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 19. April, 11. Oktober sowie 06. und 27. Dezember 2015 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**

**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Herford, den 02.02.2015

Hansestadt Herford
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

019

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe Löhne zum 31.12.2013

Der Rat der Stadt Löhne hat am 17.12.2014 den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Löhne zum 31.12.2013 festgestellt und den geprüften Lagebericht zur Kenntnis genommen. Über die Gewinnverwendung wurde wie folgt beschlossen:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Löhne zum 31.12.2013, der eine

<u>Bilanzsumme</u> von	EUR	91.455.671,42	und einen
<u>Bilanzgewinn</u> von	EUR	1.246.667,60	ausweist,

wird festgestellt.

Der geprüfte Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Wirtschaftsbetriebe Löhne erwirtschafteten 2013 einen Jahresüberschuss von EUR 1.302.220,82. Hiervon wurde von der Sparte „Abwasser“ als Vorabauschüttung zur Abdeckung der Eigenkapitalverzinsung ein Betrag von EUR 1.037.800,00 an den allgemeinen Haushalt der Stadt Löhne abgeführt. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages von EUR 1.130.609,78 sowie der in 2013 von der Sparte „Wasser“ vorgenommenen Gewinnausschüttung in Höhe von EUR 148.363,00 verbleibt ein Bilanzgewinn von EUR 1.246.667,60.
3. Es werden folgende Gewinnverwendungen vorgenommen:
 - a) Aus dem Bilanzgewinn der Sparte „Wasser“ werden EUR 107.480,45 zur Abdeckung der Eigenkapitalverzinsung sowie EUR 33.519,55 aus Steuererstattungen durch die Verlust-verrechnung im Rahmen des steuerlichen Querverbundes an den allgemeinen Haushalt der Stadt Löhne ausgeschüttet.
 - b) Aus dem Bilanzgewinn der Sparte „Abwasser“ werden EUR 200.000,00 der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
4. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.
5. Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Dieser Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Löhne, Sonnenbrink 2, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

„Die GPA NRW ist gemäß 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer der Wirtschaftsbetriebe Löhne. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vereinigte Treuhand GmbH, Löhne, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.11.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Löhne, Löhne, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO NRW) liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die

Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.'

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vereinigte Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich."

Herne, den 15.01.2015

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Matthias Middel

Löhne, den 28.01.2015

Wirtschaftsbetriebe Löhne

gez. Busse
Betriebsleiter

gez. Kunze
Betriebsleiter

020

Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Löhne

Am **Mittwoch, dem 18.02.2015, ab 18:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41, eine **öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates mit Einwohnerfragestunde** statt. Sollte aus Zeitgründen eine vollständige Abwicklung der Tagesordnung nicht möglich sein, wird die Sitzung am Donnerstag, 19.02.2015, ab 18:30 Uhr, fortgesetzt.

Für diese Sitzung gilt folgende **Tagesordnung**:

A. Öffentlicher Teil

1. Regularien
- 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Schriftführung
- 1.3. Anträge zur Tagesordnung
- 1.4. Stellungnahme zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 17.12.2014
2. Anträge der Fraktionen
- 2.1. Antrag der LBA-Fraktion vom 30.01.2015 auf Einberufung einer Sondersitzung zum Thema "Jesidenzentrum in der Ulenburg"
- 2.2. Antrag der LBA-Fraktion vom 30.01.2015 auf zeitnahe Einberufung einer Bürgerversammlung zum Thema "Jesidenzentrum in der Ulenburg"

- 2.3. Antrag der CDU-Fraktion vom 02.02.2015 auf Überprüfung der Voraussetzungen für eine Beteiligung der Stadt Löhne an dem Projekt Stolpersteine
- 2.4. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 02.02.2015, hier eingegangen am 03.02.2015
hier: Erwerb des Bahnhofsgebäudes durch die Stadt
- 2.5. Antrag der LBA-Fraktion vom 04.02.2015 zur Sanierung des "Fuß- und Radweges am Mennighüffer Mühlenbach"
- 3. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
- 4. Nutzung des Gebäudes Fröbelstr. 2 - 4 zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern
- 5. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (öffentlicher Teil)
 - 5.1. Rechnungsprüfungsausschuss am 04.02.2015
 - 5.1.1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013; Behandlung des Fehlbetrages; Entlastung des Bürgermeisters
 - 5.2. Planungs- und Umweltausschuss am 12.02.2015
 - 5.2.1. Lärmaktionsplan - Stufe 2 - der Stadt Löhne
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung und der parallel durchgeführten Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen
 - b) Beschluss über den Lärmaktionsplan
- 6. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
 - 6.1. Anfrage nach § 17 GO
hier: Anfrage des Ratsmitgliedes Florian Dowe vom 2.2.2015 über Hintergründe zur Veräußerung der Ulenburg
 - 6.2. Anfrage des Ratsmitgliedes Florian Dowe vom 2.2.2015
hier: Sanierungsmaßnahmen an der Hauptschule und der städtischen Realschule
 - 6.3. Anfrage des Ratsmitgliedes Ulrich Adler vom 02.02.2015, hier eingegangen am 03.02.2015
hier: Beitragsrecht
- 7. Mitteilungen der Verwaltung
- 8. Anfragen von Einwohnern nach § 18 GeschO

B. Nichtöffentlicher Teil

- 9. Stellungnahme zur Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 17.12.2014
- 10. Liegenschaftsangelegenheiten
- 11. Auftragsvergaben
- 12. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (nicht öffentlicher Teil)
 - 12.1. Rechnungsprüfungsausschuss am 04.02.2015
 - 12.1.1. Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung der Stadt Löhne vom 12.11.2014
 - 12.1.2. Vergabe von Prüfaufträgen
- 13. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
- 14. Mitteilungen der Verwaltung

Nach § 48 (1) GO NW in Verbindung mit § 4 GeschO veröffentlicht.

Löhne, den 5. Februar 2015
Held
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 25.02.2015 und der 04.03.2015.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 81, -13 71 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.